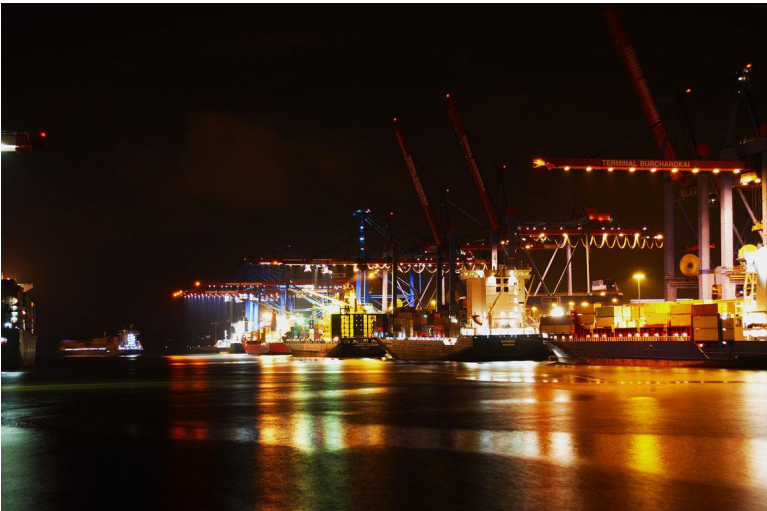


## Schlupflöcher bei Direktinvestments

Eine Gesetzesänderung der Bundesregierung hat ein Schlupfloch in der Regulierung des Grauen Kapitalmarktes geschlossen. Doch es gibt immer noch zahlreiche Ausnahmen, die Anbieter von Direktinvestments zum Nachteil von Kleinanlegern ausnutzen. Umgehen Unternehmen bestehende Vorschriften? Sagen Sie's uns!



© RandnotizenORG - Pixabay.com

### **DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE**

1. Um Kleinanleger zu schützen unterliegen Direktinvestments dem Vermögensanlagengesetz.
2. Verkaufsprospekt sowie Warnhinweise sind für die Finanzprodukte verpflichtend.

3. Ausnahmen können als Schlupflöcher für Missbrauch genutzt werden.

Stand: 03.03.2017

Direktinvestments unterliegen dem Vermögensanlagengesetz. Ob Sie beispielsweise Container, Windräder oder Solaranlagen, Bäume oder Gold als Geldanlage kaufen – seit Januar 2017 sollen möglichst alle Direktinvestments erfasst werden, um den Schutz von Kleinanlegern weiter zu stärken. Doch das Gesetz sieht immer noch Ausnahmen vor. Der Marktwächter Finanzen hat Hinweise darauf, dass Anbieter diese Ausnahmen missbräuchlich nutzen, um Vorschriften zu umgehen, die Anleger schützen sollen.

---

## **Verkaufsprospekt und Warnhinweise verpflichtend**

Bei einem Direktinvestment kauft der Anbieter nach einer vertraglich vereinbarten Laufzeit die Güter in der Regel vom Anleger zurück. Vor dem Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetz im Januar hatten Emittenten in einigen Fällen den bisher üblichen Rückkauf nur versprochen, nicht aber vertraglich zugesichert. So konnten sie die geltenden Vorschriften des Anlegerschutzes umgehen, in denen die Rückkaufvereinbarung explizit als Kriterium genannt war. Die Anbieter mussten weder einen Verkaufsprospekt erstellen noch Warnhinweise veröffentlichen. Es ist gut, dass das Kleinanlegerschutzgesetz dieser Praxis einen Riegel vorschiebt. Doch es sieht auch Ausnahmen vor.

## **DANKE FÜR IHREN HINWEIS**

Um herausfinden, ob und wie Anbieter Vorschriften umgehen, bitten wir um Ihre Mithilfe. Auf dem [Portal des Marktwächters Finanzen](#) können Sie uns Hinweise auf Unternehmen geben, die Vermögensanlagen ohne Prospekt und Risikohinweis anbieten.

---

## **Gut gemeinte Ausnahmen lassen sich missbrauchen**

Genossenschaften beispielsweise müssen – selbst wenn sie Geldanlagen anbieten – sich nicht an das Vermögensanlagengesetz halten. Diese Ausnahmeregelung ist für Verbraucher problematisch, weil die Anbieter trotz Totalverlustrisiko keinen Warnhinweis veröffentlichen müssen.

Kein Prospekt, keine Warnhinweise – das gilt auch, wenn von einer Vermögensanlage nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden. Gedacht war diese Ausnahme als Geringfügigkeitsgrenze, also für Produkte, die sich nicht an ein breites Publikum richten. Mittlerweile werden jedoch solche Vermögensanlagen im Internet dem breiten Publikum offeriert – beispielsweise im Bereich Gesundheit oder Immobilien.

Eine formale Auslegung des Gesetzes eröffnet Anbietern weitere Möglichkeiten: Sie können Investments stückeln und jeweils nur 20 Anteile daran verkaufen. Der Schutz der Verbraucher vor solchen Anlagen ist damit ausgehebelt.

### **UNSER ANGEBOT**

Die Frage nach der richtigen Geldanlage lässt sich pauschal nur schwer beantworten. Vielfältige Faktoren spielen bei der Auswahl des passenden Finanzproduktes eine Rolle. Unsere Experten unterstützen Sie fachkundig und unabhängig.

---

## **Über den Marktwächter Finanzen**

Der Marktwächter Finanzen ist ein Projekt, mit dem der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und die Verbraucherzentralen den Finanzmarkt aus Perspektive der Verbraucher beobachten. Hierfür werden Beschwerden und Beratungen von Verbrauchern aus allen 16 deutschen Verbraucherzentralen über ein Frühwarnnetzwerk systematisch ausgewertet. Zudem werden empirische Untersuchungen durchgeführt. So können Schwachstellen und Fehlentwicklungen erkannt, Verbraucher frühzeitig gewarnt und Aufsichts- und Regulierungsbehörden bei ihrer Arbeit unterstützt werden.

Insgesamt untersuchen fünf Schwerpunkt-Verbraucherzentralen den Finanzmarkt: Baden-Württemberg (Geldanlage und Altersvorsorge), Bremen (Immobilienfinanzierung), Hamburg (Versicherungen), Hessen (Grauer Kapitalmarkt) und Sachsen (Bankdienstleistungen und Konsumentenkredite). Der Marktwächter Finanzen wird durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gefördert.

*Weitere Informationen über das Marktwächter-Projekt finden Sie auf der [Marktwächter-Website](#) und im [Marktwächter-Twitter-Kanal](#).*

© Verbraucherzentrale Hamburg e. V.

<https://www.vzhh.de/themen/finanzen/sparen-geldanlage/schlupfloecher-bei-direktinvestments>